

Anmeldebogen

Name des Kindes:				
geb. am:		Geburtsort:		
Glaube/Religion:		Geschlecht:	männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	
Anschrift des Kindes: Angabe mit Ortsteil		Name Mutter		
	Straße		Name	
	PLZ/Ort		Straße	
	Ortsteil		PLZ/Ort	
Nationalität:		Telefon privat:		
Einschulungsdatum: Ersteinschulung		Telefon dienstlich:		
Schule:		Handy:		
Umschulungsdatum: In die Schule am Wasserwerk		E-Mail:		
Hausarzt:		Name Vater:		
	Name		Name	
	Anschrift:			
			Straße	Straße
	PLZ/Ort		PLZ/Ort	
Telefonnummer:		Telefon privat:		
		Telefon dienstlich:		
		Handy:		
		E-Mail:		
Welche Krankheiten hat ihr Kind gehabt?		Sorgerecht:	Beide <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/>	
			Krankenkasse:	
		Allergien:		
Medikamente, die ständig zu Hause u. in der Schule eingenommen werden müssen:				
Hinweise, die im Falle eines Unfalls beachtet werden müssen:				

Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

Name des/der Erziehungsberechtigten:

Adresse:

Hiermit beantrage ich die Feststellung eines sonderpädagogischen
Unterstützungsbedarfs für meine Tochter / meinen Sohn

Name des Kindes

Burgdorf, _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten



Region Hannover
Team Schülerbeförderung 40.02
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover



ANTRAG AUF MIETWAGENBEFÖRDERUNG im Freistellungsverkehr

– Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen –

Angaben Schüler*in	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer (Hauptwohnsitz)	geboren am
	Postleitzahl, Ort (Hauptwohnsitz)	Ortsteil (Hauptwohnsitz)
Angaben Erziehungsberechtigte	Name	Vorname
	Adresse (falls abweichend)	
	E-Mail	Telefonnummer
	Name	Vorname
	Adresse (falls abweichend)	
	E-Mail	Telefonnummer (falls abweichend)

Der/die Schüler*in besucht die

Angaben zur Schule	Name der Schule
	Anschrift der Schule
	Die Beförderung soll am _____ beginnen und wird voraussichtlich bis zum _____ benötigt.

Angaben zur Schule	Schulform (Zutreffendes bitte ankreuzen)					
	Grundschule	Gymnasium		Integrative Gesamtschule		
	Hauptschule	Förderschule		Kooperative Gesamtschule		
	Realschule	Oberschule		Ersatzschule (z.B. Waldorfschule)		
	Sonstige					
Begründung	Grund für die Mietwagenbeförderung (Zutreffendes bitte ankreuzen)					
	sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf mit dem Schwerpunkt laut Feststellungsbescheid der Landesschulbehörde					
	Feststellungsbescheid ist beigefügt					
	sonstige dauerhafte Behinderung (Bitte Nachweis beifügen)					
	mehr als 2 km zur nächsten Haltestelle					
Zusätzliche Angaben	Folgende Hilfsmittel sind bei der Beförderung erforderlich (Zutreffendes bitte ankreuzen)					
	Rollator	Sitzschale				
	Faltrollstuhl	Elektrorollstuhl				
	fester Rollstuhl	Sonstiges:				
	Der Rollstuhl hat folgende Maße:					
	Höhe (in cm)	Länge (in cm)	Breite (in cm)	Gewicht (in kg)		
	Der Rollstuhl ist mit einem Kraftknotensystem DIN 75078-2 und einer Kopfstütze ausgerüstet					
	ja	nein	wird umgerüstet			
	Die Beförderung muss sitzend im Rollstuhl erfolgen.					
	Schüler*in kann sich auf einem Sitzplatz im Fahrzeug umsetzen.					
In begründeten Einzelfällen kann durch die Eingliederungshilfe Ihrer Kommune eine Begleitperson bewilligt werden. Für die Beförderung zur Schule						
wird keine Begleitperson benötigt						
wurde eine Begleitperson bewilligt.						
wurde eine Begleitperson am						
bei der Stadt/Gemeinde						
beantragt.						
Unterrichtszeiten (laut Stundenplan)	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
Schulbeginn						
Schulschluss						

WICHTIG!

Teilen Sie der Region Hannover sämtliche beförderungsrelevanten Änderungen (z. B. Umzug, neue Telefonnummer, Änderung der Hilfsmittel etc.) unverzüglich per Mail an schuelerbefoerderung@region-hannover.de mit, damit eine reibungslose Beförderung sichergestellt werden kann!

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Weitere Hinweise zur Anspruchsvoraussetzung sind auf der Internetseite <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Bildung/Schulen/Schülerbeförderung-in-der-Region-Hannover> und in der Anlage „Allgemeine Hinweise zur Schülerbeförderung im Rahmen des Freistellungsverkehres“ zu finden.

Die Hinweise zum Datenschutz in der Anlage „Informationen über die Datenverarbeitung gem. Art. 13 DSGVO für die Beanspruchung der Schülerbeförderung“ habe ich zur Kenntnis genommen

Ort

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r
oder volljährigen Schüler*in

Allgemeine Hinweise zur Schülerbeförderung im Rahmen des Freistellungsverkehres

1. Alle Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Sammelbeförderung gefahren werden, sollen rechtzeitig die Schule erreichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler zu den von dem Unternehmen vorgegebenen Abholzeiten abfahrbereit ist. Sofern sich die Schülerin oder der Schüler zur vereinbarten Uhrzeit nicht an dem vorgesehenen Abholpunkt aufhält, ist das Fahrpersonal angewiesen, nicht länger als drei Minuten zu warten. Anschließend ist im Interesse der anderen Schülerinnen und Schüler die Fahrt fortzusetzen. Gleiches gilt für die Kinder der Schulkindergärten.
Das Beförderungsunternehmen wurde angewiesen, möglichst 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn die Schule zu erreichen, sodass ein pünktlicher Unterrichtsbeginn gewährleistet ist. Auch hinsichtlich der Rückfahrt nach Schulschluss ist mit einer ca. 15-minütigen Verzögerung zu rechnen, da das Fahrzeug erst dann abfahren kann, wenn alle Kinder eingestiegen sind. Die **reine Fahrzeit** pro Hin- und Rückfahrt darf die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Bei Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern der Schulkindergärten, die außerhalb des Regionsgebietes – z.B. in Hildesheim – beschult werden, darf die reine Fahrzeit 90 Minuten nicht überschreiten.
2. Es werden nur die Fahrten ausgeführt, die zum Unterrichtsbeginn und -schluss nach dem gültigen Stundenplan erforderlich sind. Kurzfristige oder vorübergehende Stundenplanänderungen, z. B. aufgrund von Unterrichtsausfällen, können nicht berücksichtigt werden. Nebenabsprachen mit dem Unternehmen oder dem Fahrpersonal; die die Schülerbeförderung betreffen, sind ohne die Zustimmung der Region Hannover (Schülerbeförderung) nicht zulässig.
3. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, beim Ein- und Ausstieg der Kinder behilflich zu sein. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder der Schulkindergärten aus der Wohnung abzuholen bzw. dorthin zu begleiten. Die gegebenenfalls notwendige Begleitung eines Kindes **morgens** von der Wohnung **bis zum Abholpunkt** bzw. **mittags vom Abholpunkt** bis zur Wohnung **obliegt den Erziehungsberechtigten**. Sollten die Erziehungsberechtigten selbst verhindert sein, müssen sie sicherstellen, dass eine andere Betreuungsperson diese Aufgabe übernimmt.
4. Sobald feststeht, dass eine Schülerin oder ein Schüler bzw. ein Kind der Schulkindergärten aufgrund einer Erkrankung oder aus anderen Gründen der Schule fernbleiben muss, ist das Beförderungsunternehmen von den Erziehungsberechtigten sofort ab Kenntnis telefonisch zu unterrichten, um unnötige Leerfahrten zu vermeiden. Spätestens einen Kalendertag vor der beabsichtigten Wiederaufnahme des Schulbesuches ist das Unternehmen wiederum telefonisch zu informieren.
5. Geben Sie dem Unternehmen eine **Telefonnummer** an, unter der Sie oder ggf. Ansprechpartner*innen erreichbar sind. Es muss sichergestellt sein, dass Sie bzw. andere Personen erreichbar sind, falls es bei der Beförderung zu Veränderungen der Fahrzeiten kommen sollte. In den jeweiligen Fahrzeugen sollen Adresslisten und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten der zu befördernden Kinder vorgehalten werden. Bitte denken Sie daran, auch die **Änderungen der Telefonnummer** der Region Hannover (Schülerbeförderung) und vor allem dem Beförderungsunternehmen mitzuteilen.
Sollte sich Ihre **Anschrift ändern**, teilen Sie dieses bitte umgehend der Region Hannover (Schülerbeförderung) unter den im Bescheid angegebenen Kontaktdaten mit.
6. Informieren Sie das Unternehmen über eventuelle Besonderheiten oder Krankheiten Ihres Kindes (z.B. Anfallsleiden, Allergien, Diabetes), damit das Fahrpersonal in einem Notfall entsprechende Rettungskräfte informieren kann. Medikamente dürfen vom Fahrpersonal nicht verabreicht werden.
7. Bei regional auftretenden extremen Witterungsverhältnissen liegt es im Ermessen der Beförderungsunternehmen, ob Fahrten vorgezogen, verspätet oder gar nicht ausgeführt werden. Die entsprechende Information wird grundsätzlich von dem Unternehmen an die Erziehungsberechtigten, an die Schule und an die Region Hannover (Schülerbeförderung) gegeben.
8. Damit eine für alle Beteiligten sichere Schülerbeförderung im Rahmen einer Sammelbeförderung gewährleistet werden kann, ist es Voraussetzung, dass Ihr Kind beförderungsfähig ist, d. h., dass es sich ordnungsgemäß verhält und durch sein Verhalten nicht andere oder insgesamt die Sicherheit der Beförderung gefährdet. Andernfalls kann ein vorübergehender oder allgemeiner Ausschluss aus der Beförderung oder die Auflage einer Beförderung mit Begleitperson die Folge sein.
9. Es ist den Schülerinnen und Schülern und den Kindern der Schulkindergärten untersagt, während der Fahrt Nahrungsmittel jeglicher Art (z.B. Süßigkeiten, Getränke, Kaugummi) zu sich zu nehmen.

Hinweise für Kinder im Rollstuhl

- Sollte Ihr Kind für die Beförderung einen Spezi­alsitz benötigen, ist dieser dem Beförderungsunternehmen **von Ihnen zur Verfügung** zu stellen.
- Sollte Ihr Kind während der Beförderung im festen Rollstuhl sitzen bleiben, ist es aus Sicherheitsgründen erforderlich, den Rollstuhl **mit einem Kraftknotensystem gemäß DIN 75078-2** ausstatten zu lassen. Ebenso muss der Rollstuhl eine Kopfstütze und einen Sicherheitsgurt haben. Faltrollstühle ermöglichen diese sichere Art der Beförderung nicht und sind daher zur Nutzung während der Beförderung nicht zugelassen. Die Umrüstungskosten sollten von Ihnen bei Ihrer Krankenkasse bzw. bei der Eingliederungshilfe Ihrer Kom­mune rechtzeitig beantragt werden.

Sollte Ihr Kind zukünftig einen anderen Rollstuhl bekommen, benötigt die Region Hannover (Schülerbeförderung) rechtzeitig Informationen über die für die Beförderung relevanten Eigenschaften zu Art, Abmessungen und Gewicht des Rollstuhls.

Im Beschwerdefall

Sollten Sie in Bezug auf die Durchführung der Beförderung Ihres Kindes Beschwerden haben, benachrichtigen Sie bitte die Region Hannover (Schülerbeförderung) unter den im Bescheid angegebenen Kontaktdaten bzw. der E-Mail Adresse: Fahrdienstbeschwerden@region-hannover.de

Informationen über die Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO für die Beanspruchung der Schülerbeförderung im Freistellungsverkehr

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Region Hannover zum Zweck der Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung im Freistellungsverkehr gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und ggfs. der Daten Ihres Kindes ist Artikel 6 Absatz 1 lit. c) DSGVO (= Verarbeitung zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung zur Schülerbeförderung nach § 114 NSchG). Daher sind die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und ggfs. die Ihres Kindes gesetzlich vorgeschrieben. Nur durch die Erhebung Ihrer Daten und ggfs. der Daten Ihres Kindes kann der Anspruch auf eine Schülerbeförderung geprüft und ggfs. umgesetzt werden. Als Folge von nicht oder nicht vollständig vorliegenden Daten i. S. d. Artikel 13 Absatz 2 lit. e) DSGVO kann der Anspruch nicht abschließend entschieden werden bzw. ein möglicher Anspruch kann nicht umgesetzt werden.

Die Region Hannover speichert Ihre personenbezogenen Daten ggfs. die Ihres Kindes für einen Zeitraum von 3 Jahren bei einer ablehnenden Entscheidung bzw. 10 Jahren nach Abschluss eines möglichen Gerichtsverfahrens (§§ 114 NSchG i.V.m. § 41 Absatz 2 KomHKVO) zum Ende des Kalenderjahres. Die Speicherung beginnt ab Beginn der Erhebung.

Ihre personenbezogenen Daten und ggfs. die Ihres Kindes werden von der Region Hannover zur Anspruchsprüfung intern erhoben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift der/des Schüler*in
- Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer und ggfs. weitere Kontaktdaten wie Mailadresse etc. des/der Erziehungsberechtigten
- ggfs. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf der/des Schüler*in
- ggfs. Bewilligte Schulwegbegleitung für die Beförderung
- mögliche gesundheitliche Besonderheiten der/des Schüler*in wie z.B. Autismus, Rollstuhlfahrer*in, Nutzung Rollator, Epileptiker*in, deren Kenntnis für das Beförderungsunternehmen wichtig ist, um eine sichere Beförderung durchführen zu können.
- zur Klärung bei Vorkommnissen/Beschwerden- Verhalten der/des Schüler*in
- Adresse der Schule incl. Schulform, Klasse und Schulzeiten
- mögliche Ausnahmegenehmigung nach § 63 Absatz 3 NSchG

Ihre personenbezogenen Daten und ggfs. die Ihres Kindes werden von der Region Hannover zur Organisation und Durchführung an folgende externe Empfänger weitergeleitet:

- Im Rahmen der Ausschreibung entweder auf der Seite www.evergabe.de, www.evergabe-online.de oder bei beschränkten Ausschreibungen an bekannte Beförderungsdienstleister:
 - Adresse und ggfs. notwendige Mitnahme von Rollstuhl bzw. Rollator und mögliche bewilligte Schulwegbegleitung und die Adresse der Schule
- Ab Abschluss eines Beförderungsvertrages an das zu beauftragende Beförderungsunternehmen:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift der/des Schüler*in
 - Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer und ggfs. weitere Kontaktdaten wie Mailadresse etc. des/der Erziehungsberechtigten
 - ggfs. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf der/des Schüler*in
 - ggfs. bewilligte Schulwegbegleitung für die Beförderung
 - mögliche gesundheitliche Besonderheiten der/des Schüler*in wie z.B. Autismus, Rollstuhlfahrer*in, Nutzung Rollator, Epileptiker*in, deren Kenntnis für das Beförderungsunternehmen wichtig ist, um eine sichere Beförderung durchführen zu können.
 - zur Klärung bei Vorkommnissen/Beschwerden- Verhalten der/des Schüler*in
 - Adresse der Schule incl. Schulform und Schulzeiten
- Ab Abschluss eines Beförderungsvertrages mit der besuchten Schule:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift der/des Schüler*in
 - Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer und ggfs. weitere Kontaktdaten wie Mailadresse etc. des/der Erziehungsberechtigten
 - ggfs. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf der/des Schüler*in
 - ggfs. bewilligte Schulwegbegleitung für die Beförderung
 - mögliche gesundheitliche Besonderheiten der/des Schüler*in wie z.B. Autismus, Rollstuhlfahrer*in, Nutzung Rollator, Epileptiker*in
 - tatsächliche Anwesenheitszeiten in der Schule
 - zur Klärung bei Vorkommnissen/Beschwerden- Verhalten der/des Schüler*in

Die Region Hannover als Verantwortliche können Sie wie folgt kontaktieren:

Region Hannover
Regionspräsident Steffen Krach
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Region Hannover unter datenschutz@region-hannover.de erreichen.

Ihre Rechte

Gegenüber der Region Hannover können Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Datenübertragbarkeit
- Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Widerruf der Einwilligung für die Zukunft

Daneben können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, ein Beschwerderecht geltend machen.

Einverständniserklärung

Ich bin mit der Teilnahme meines Kindes _____,
geb. am _____ am Mittagessen in der Schule ab dem _____ sowie
den sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen, von z.Zt. 2,90 € pro Essen
einverstanden. Bei **Vorlage** eines Gutscheins für Mittagessen nach dem Bildungs-
und Teilhabepaket (BuT) wird das Mittagessen direkt über die BuT-Stelle
abgerechnet. In diesem Fall entfällt seit dem 01.08.2019 auch der bisherige
Eigenanteil von 1,00 € pro Essen.

Die Zahlung leiste ich nach Rechnungstellung an die Region Hannover. Eine
Zahlung per Dauerauftrag ist nicht möglich. In der Regel erfolgt die
Rechnungsstellung durch die Region Hannover monatlich.

Rechnungsadresse:

Name der/des Erziehungsberechtigten: _____

Straße, Hausnr.: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Sollten Sie die Einziehung der künftigen Rechnungsbeträge wünschen, füllen Sie
bitte ebenfalls beiliegendes SEPA-Mandat aus! Bitte achten Sie darauf, dass Ihr
Konto bei einer gewünschten Abbuchung über ausreichend Deckung verfügt!

Bankverbindung **für eventuelle Rückzahlungen** der Region Hannover an Sie:

Bankverbindung:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Diese Einverständniserklärung gilt bis zu einem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Vor- und Nachname der/des Erziehungsberechtigten



SEPA-Lastschrift-Mandat

Daten des Zahlungsempfängers

Regionskasse Hannover

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE77ZZZ00000017401
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen die Region Hannover, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Region Hannover auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/ Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Rückerstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mandatsreferenz _____ (wird von der Region Hannover vergeben)

Zahlungsart Einmalige Zahlung
 Wiederkehrende Zahlung

Dieses Mandat gilt: nur für künftige Forderungen
 für bereits fällige und künftige Forderungen

Daten des Zahlungspflichtigen

(Name)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

(BIC des Finanzinstitutes)

(IBAN)

(Ort)

(Datum TT/MM/1111)

(Unterschrift des Zahlungspflichtigen/Kontoinhabers)

Schule am Wasserwerk Burgdorf

Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung
Wasserwerksweg 8, 31303 Burgdorf



Tel.: 05136-88750 Fax: 05136-887533 e-mail: Schule_am_Wasserwerk@t-online.de
Schule am Wasserwerk, Wasserwerksweg 8, 31303 Burgdorf

Einverständniserklärung

Schüler/in: _____	Anschrift: _____
Geburtsdatum: _____	_____
Erziehungsberechtigte: _____	_____
_____	Telefon: _____

Bitte genau durchlesen und zutreffende Punkte ankreuzen. Alle Angaben gelten bis auf Widerruf!

Hiermit erkläre ich mich/wir uns damit einverstanden, dass mein/unser Kind:		ja	nein
1.	während einer Klassenfahrt unter Aufsicht Schwimmen darf,		
2.	unter Aufsicht beim Reiten der Schule am Wasserwerk teilnehmen darf,		
3.	während einer Klassenfahrt am Reiten teilnehmen darf,		
4.	in der Schule fotografiert wird.		
4.1.	Diese Fotos dürfen für Berichte von Mitarbeiter/innen, Praktikantinnen und Lehramtsanwärterinnen unter Verwendung des Vornamens verwendet		
4.2.	Diese Fotos dürfen für Zeitungsberichte und/oder die Schulhomepage verwendet werden.		
5.	in einem privaten PKW mit Mitarbeiterinnen der Schule am Wasserwerk fahren darf. Mir ist bekannt, dass die Schülerinnen auf den Wegen von und zu schulischen Veranstaltungen unabhängig von der Wahl des Beförderungsmittels in der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen Personenschäden (ausgenommen Schmerzensgeld) versichert sind.		
6.	ohne Aufsicht Botengänge, Einkäufe und Schulwechsel ausführen darf, wenn diese pädagogisch von den Lehrkräften gewünscht sind (ab Jahrgang 5).		
7.	Aus medizinischer Sicht bestehen keine Einwände dagegen, dass mein/unser Kind am Sport- und Schwimmunterricht der Schule am Wasserwerk teilnimmt.		
7.1	Aus medizinischer Sicht kann mein/unser Kind mit den folgenden Einschränkungen am Sport- und Schwimmunterricht teilnehmen:		
8.	Unser Kind benötigt während der Schulzeit folgende Medikamente. Ich/wir wünschen ausdrücklich, dass diese Medikamentengabe von der Schule übernommen wird. Die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten stellen das schulische Personal für den Fall gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes im Zusammenhang mit der Verabreichung des Medikaments von aller Haftung frei. Folgende Medikamente müssen unserem Kind verabreicht werden.		
	Medikament	Einnahmezeiten und Dosierung	
9.	Unser Kind benötigt folgende Notfallmedikamente im Falle eines epileptischen Anfalls: _____ Dies darf von MitarbeiterInnen der Schule am Wasserwerk verabreicht werden. Die Sorge- bez. Erziehungsberechtigten stellen das schulische Personal für den Fall gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes im Zusammenhang mit der Verabreichung des Medikaments von aller Haftung frei.		

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Erklärung zur Sorgerechtsberechtigung

1. Es besteht **alleiniges Sorgerecht** der Mutter / des Vaters bei nie verheirateten Eltern.

ja

nein

2. Es besteht **alleiniges Sorgerecht** der Mutter/ des Vaters bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Es besteht alleiniges Sorgerecht der Mutter des Vaters

Die Schülerin / der Schüler lebt bei: der Mutter / des Vaters

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Ort, Datum Unterschrift des allein sorgeberechtigten Elternteiles, bei dem das Kind lebt

3. Es besteht ein **gemeinsames Sorgerecht** der verheirateten/getrennt lebenden/geschiedenen Eltern:

ja

nein

Sofern die Eltern das gemeinsame Sorgerecht ausüben, jedoch getrennt leben oder geschieden sind, besteht die Möglichkeit, dass der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, den anderen Elternteil gegenüber der Schule zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes bevollmächtigt. In diesem Fall entfielen die Pflicht der Schule, in Fragen von wesentlicher Bedeutung beide Elternteile informieren zu müssen.

Auf freiwilliger Basis können Sie zur Bevollmächtigung das anliegende Formular nutzen.

4. Angaben

Sorgeberechtigte	Sorgeberechtigter
Name der Mutter:	Name des Vaters:
Anschrift:	Anschrift
Telefon:	Telefon:

Unterschrift der Mutter:

Unterschrift des Vaters:

*** Nicht zutreffendes bitte streichen!**

Vollmacht

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

- Das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt. -

Hiermit bevollmächtige ich

Frau / Herrn

Name der Mutter oder des Vaters bei der/dem das Kind lebt

die Interessen meiner Tochter / meines Sohnes

Name des Kindes

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteiles, bei dem das Kind nicht lebt

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Bei Minderjährigen Name der Erziehungsberechtigten	
Adresse:	Erreichbarkeit (Telefon, etc.):

Für o.g. Person wurde nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:

<input type="checkbox"/> Nachweis über 2 Masernimpfungen, vorgelegt am _____ über <input type="checkbox"/> Impfausweis <input type="checkbox"/> Anlage zum Untersuchungsheft <input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung <input type="checkbox"/> Bescheinigung Behörde/Einrichtung
<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
<input type="checkbox"/> Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG **NICHT** als erfüllt bewertet werden.

<input type="checkbox"/> Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt werden.
<input type="checkbox"/> Die vorgelegten Nachweise waren nicht eindeutig.
<input type="checkbox"/> Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Eine Meldung erfolgte an das zuständige Gesundheitsamt am: _____

Kommentare:

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch die Schule
gemäß § 34 (Abs. 5 Satz 2) Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind:

- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Diphtherie
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola).

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht:

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Kinderarzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

✂

Name, Vorname der belehrten Person: _____

Erziehungsberechtigt für d. Schüler/in: _____

Ich erkläre hiermit, dass ich das übergebene Merkblatt zur Belehrung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz über die gesundheitlichen Anforderungen und die Mitwirkungspflichten erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Datum/Unterschrift

Liebe Eltern, bitte lesen Sie das folgende Schreiben durch geben Sie den unteren Abschnitt unterschrieben zurück.

Verbot von elektronischen Geräten

Die Schule ist ein Ort zwischenmenschlicher Kommunikation. Alle elektronischen Geräte, wie z.B. Handys, MP3-Player, etc., die den Unterricht und die Kommunikation untereinander beeinträchtigen, sind auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb nicht erlaubt und dürfen auch abgeschaltet nicht offen getragen werden. Darüber hinaus ist es nicht erlaubt, jegliche Geräte mitzubringen, die Ton- und Bildmaterial wiedergeben bzw. aufnehmen können. Zudem sind alle Formen von Spielkonsolen, o.ä. verboten. Ausnahmen gibt es nur nach Absprache mit einem Mitarbeiter unserer Schule. Jede Klasse verfügt über einen CD-Player. Bei Musikhörwünschen kann dieses mit den Mitarbeitern der Klasse Ihrer Kinder geregelt werden. Für wichtige Telefonate steht Ihren Kindern immer unser Sekretariat zur Verfügung.

Bei Zuwiderhandlungen werden die Geräte von Mitarbeitern der Schule eingezogen und nach einem Elterngespräch diesen wieder ausgehändigt.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass für mitgebrachte elektronische Geräte keine Haftung übernommen wird

Waffenerlass

1. Es wird untersagt, Waffen mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen. Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Der Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. kann eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

Bitte hier abtrennen und zurück an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer

✂

Ich habe das Elternschreiben zum Mitbringen elektronischer Geräte und zum Waffenverbot erhalten und zur Kenntnis genommen.

Name des Schülers /der Schülerin

Klasse

Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten